

# Satzung

## Förderverein Hermann-Josef-Krankenhaus Erkelenz

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer des Hermann-Josef-Krankenhauses Erkelenz“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Erkelenz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. In der Satzung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und sonstige Geschlechtsidentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch die ideelle und finanzielle Förderung des Hermann-Josef-Krankenhauses (HJK).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln, insbesondere in Form von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen, die dem HJK für die unter § 3 genannten Zwecke zur Verfügung gestellt werden sollen sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Zweck soll des Weiteren erreicht werden durch:
  - a) die Förderung von Einrichtungen, Veranstaltungen und Aktionen im sozialen und pflegerischen Bereich des Krankenhauses. In Einzelfällen kann auch eine Förderung der medizinischen und personellen Ausstattung des Krankenhauses stattfinden. Hierbei sollen Maßnahmen, Veranstaltungen, Aktionen und Ausstattungsgegenstände, die nicht primär in die allgemein übliche Finanzierungsverantwortung des Krankenhausträgers fallen und bei denen eine Förderung durch öffentliche Mittel, eine Finanzierung durch Benutzerentgelte oder sonstige Einnahmen des Krankenhauses nicht oder nicht ausreichend erfolgt oder erfolgen kann, besondere Berücksichtigung finden,
  - b) regelmäßige Gespräche zwischen dem Vereinsvorstand und der Krankenhausleitung; bei Bedarf kann der Gedankenaustausch auch im Rahmen einer Mitgliederversammlung erfolgen,
  - c) direkte bzw. indirekte zweckbestimmte Zuwendungen an das HJK aus den Mitteln des Vereins,

- d) Übernahme von Partnerschaften, Schirmherrschaften für Veranstaltungen usw.,
- e) sonstige Unterstützungsmaßnahmen, die geeignet sind, den Zweck des Vereins zu erfüllen. Eine Unterstützung kommerzieller Zwecke bleibt grundsätzlich ausgeschlossen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
  - a) jede volljährige Person
  - b) jede juristische Person
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Erklärung unter Angabe der erforderlichen persönlichen Daten. Aus Kommunikationsgründen sind idealerweise auch eine E-Mailadresse und/oder Telefonnummer anzugeben. Bei juristischen Personen gelten diese Angaben „sinngemäß“.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch Tod (bei natürlichen Personen) oder durch Auflösung der Organisation, des Vereins oder der Vereinigung (bei juristischen Personen),
  - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein; hier ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres der Austrittswunsch schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären,
  - c) durch Ausschluss; dieser ist möglich, wenn ein Mitglied gröblich gegen die Vereinsinteressen verstößt oder ein anderer schwerwiegender Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

1. Der Mitgliedsbeitrag besteht aus einem vom Mitglied selbst festgesetzten Betrag. Die Mindesthöhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Der erste Mitgliedsbeitrag wird mit der Aufnahme erhoben; für die Folgejahre ist die Zahlung spätestens bis zum 01.04. fällig.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
  - a) die Wahl und Abberufung des Vorstands
  - b) die Entlastung der Mitglieder des Vorstands
  - c) die Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
  - d) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans
  - e) die Bestellung der Kassenprüfer
  - f) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des jährlichen Mindestbetrags
  - g) Beschlussfassung über alle in der Tagesordnung bezeichneten Anträge, sofern sie nicht in die Zuständigkeit des Vorstands fallen
  - h) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins
  - i) sonstige Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Vereinsmitglieder ist nicht zulässig.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden (bei Verhinderung von seinem Stellvertreter) mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung (per Post/E-Mail) einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich (per Post/E-Mail) nebst einer hinreichenden Begründung beim 1. Vorsitzenden (oder seinem Stellvertreter) beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins dies für erforderlich hält oder wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks gegenüber dem Vorstand kundtut.
6. Zu der Mitgliederversammlung können neben den Mitgliedern des Vereins auch Nicht-Vereinsmitglieder als Gäste durch den Vorstand eingeladen werden. Diese Personen haben bei den anstehenden Entscheidungen kein Stimmrecht, der Versammlungsleiter darf ihnen aber das Wort erteilen.
7. Im Regelfall finden die Mitgliederversammlungen als Präsenzveranstaltung statt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand diese Veranstaltung auch digital, z.B.: in Form einer Videokonferenz, organisieren.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
2. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung übernimmt der 2. Vorsitzende die Leitung der Versammlung.
3. Es wird durch Handzeichen „offen“ abgestimmt. Es muss schriftlich und geheim abgestimmt werden, wenn ein Zehntel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
5. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden; für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll darf von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter als 2. Vorsitzenden, einem Schatzmeister (Kassierer), einem Schriftführer und 2 Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt; ihre Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Die Wahl des Vorstands soll nicht in einem Wahltermin, sondern in 2 aufeinanderfolgenden Kalenderjahren vorgenommen werden: Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters findet in einem Kalenderjahr statt; die Wahl des 2. Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer findet im Folgejahr statt. Für die Umsetzung dieses rotierenden Wahlverfahrens beträgt die erste Amtszeit des 1. Vorsitzenden und des Schatzmeisters einmalig 3 Jahre.
4. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
5. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, der Rechnungslegung und der Erstellung des Jahresberichts
  - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
  - e) Entscheidung über die Vergabe von Fördermitteln
  - f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
  - g) der regelmäßige Austausch mit der Klinikleitung
  - h) Geschäftsführung des Vereins
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Vorstandssitzungen finden in der Regel als Präsenzveranstaltung statt, können aber auch bei Erfüllung der technischen Voraussetzungen und situationsbedingt digital als Videokonferenz durchgeführt werden.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind; darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem Sitzungsleiter und dem für die Sitzung ernannten Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist möglich.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- Der Verein kann durch Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von 4 Wochen erneut eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- Das Vereinsvermögen, das nach Begleichung aller Verbindlichkeiten verbleibt, geht an die Hermann-Josef-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden hat.

## **§ 12 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein dessen Adresse, dessen Alter und dessen Bankverbindung auf; bei Bedarf auch weitere personenbezogene Daten, die auf der Grundlage diverser gesetzlicher Bestimmungen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden müssen. Der Verein garantiert, die hierfür erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung, am 19.11.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft.

Erkelenz, den 19.11.2022

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*



*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*